

## Europäischer Gerichtshof stoppt Datenaustausch mit Amerika

**Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA über die Übermittlung personenbezogener Daten von EU-Bürgern für ungültig erklärt.**

Das Bundesdatenschutzgesetz 95/46/EG verbietet es grundsätzlich personenbezogene Daten aus Mitgliedstaaten der EU in Staaten zu übertragen, deren Datenschutz kein dem EU-Recht vergleichbares Schutzniveau aufweist. Dazu zählen auch die Vereinigten Staaten, denn das US-amerikanische Recht kennt keine umfassenden gesetzlichen Regelungen, die den Standards der EU insoweit entsprechen würden.

Safe Harbor wurde entwickelt, damit der Datenverkehr zwischen der EU und den USA nicht zum Erliegen kommt. US-Unternehmen konnten sich verpflichten den Safe Harbor Prinziples zu folgen. Das Gericht erklärte nun die Entscheidung der EU-Kommission für ungültig, mit der sie festgestellt hat, dass die „Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten“.

Die Richter hatten argumentiert, dass die Vereinigten Staaten angesichts des weitgehenden Zugriffs der nationalen Geheimdienste auf die dort gespeicherten persönlichen Daten nicht als „sicherer Hafen“ eingestuft werden können. Das ist Voraussetzung dafür, dass die Kommission Unternehmen nach dem Safe-Harbor-Abkommen Transfer und Speicherung von Daten nach Amerika erlaubt.

Nun stellt sich die Frage, ob europäische Unternehmen seither keine Daten mehr auf dieser Basis dorthin transferieren dürfen. Es gibt Alternativen zu Safe Harbor, mit denen Unternehmen den Transfer und die Verarbeitung von personenbezogenen EU-Nutzerdaten in den USA datenschutzrechtlich absichern können: die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules (BCR). Standardvertragsklauseln sind Vertragsvorgaben der EU-Kommission zum Datenschutz und müssen vom datenverarbeitenden Unternehmen unverändert übernommen werden. Microsoft zum Beispiel hat das getan. BCR sind Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Drittländern wie den USA, die von den nationalen Datenschutzbehörden der Nutzer abgenickt werden müssen. Das Problem der beiden Modelle: Streng genommen können sie die Ansprüche des EuGH ebenso wenig erfüllen wie Safe Harbor.

Die Anbieter werden hier kurzfristig Lösungen anbieten müssen. Seien es technische Lösungen, wie eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder der Aufbau einer Cloud-Infrastruktur in Deutschland, wie es Microsoft vormacht.